

1 Einleitung

1.1 Problemstellung der Arbeit

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.“

So ist es in Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 verankert.

Im Vergleich zu dem Wortlaut von Art. 6 (1) EUV a.F., durch den die Rechtsstaatlichkeit als einer der Grundsätze bezeichnet wird, legt Art. 2 EUV die Rechtsstaatlichkeit als Wert fest. Dabei ist selbstverständlich, dass die Europäische Union ihre Außenbeziehungen mit Drittstaaten auf eine rechtsstaatliche Basis stellt. Art. 21 EUV bestätigt dies eindeutig. Die rechtsstaatlichen Anforderungen der EU an die Drittländer¹, die zu den wichtigen Handlungsbereichen der bilateralen Zusammenarbeit gehören, werden im Rahmen der Erweiterungs-, Entwicklungs- und Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union unterschiedlich erfüllt.²

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den rechtsstaatlichen Standards der Außenbeziehungen der Europäischen Union (EU) und deren Einfluss auf die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Aserbaidschan im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) seit dem Jahr 2004.

Wie viele andere ehemalige Sowjetrepubliken gilt auch Aserbaidschan als Transformationsstaat, der sich auf dem langen Weg zur Marktwirtschaft, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie befindet. Die Schwierigkeiten beim Ausbau eines modernen Staates mit effektiven rechtsstaatlichen Strukturen und einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft hängen mit mehreren historischen und politischen Gründen zusammen. Mit den ersten Grundzügen der Rechtsstaatlichkeit in der Zeit der Aserbaidschanischen Demokratischen Republik³ (1918-1920) hat Aserbaidschan nach der Umwandlung in eine sowjetische Teilrepublik im Jahr 1920 einen Rückgang vom Rechtsstaat erlebt und konnte bis zu seiner Unabhängigkeit 1991 aufgrund interner Kolonisierung - die Aserbaidschanische Sowjetische Sozialistische Republik (ASSR) wurde als Quelle zur Versorgung mit

¹ Als Drittländer werden die Länder oder die Staaten bezeichnet, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

² Mehr dazu bei Ludwig, Die Rechtsstaatlichkeit in der Erweiterungs-, Entwicklungs- und Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union. Entwicklung einer European Rule of Law?, 2011.

³ Azərbaycan Xalq Cümhuriyyəti.



Erdöl- und Agrarprodukten des politischen Zentrums der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) ausgenutzt - nur schwache industrielle Fortschritte aufweisen.⁴ Der Krieg mit dem Nachbarland Armenien (1988-1994) um die Region Berg-Karabach⁵ und die politische Krise bis Ende 1994 haben erhebliche Probleme beim Ausbau der rechtsstaatlichen Strukturen in Aserbaidschan verursacht. Durch den „Jahrhundertvertrag“, der zum Zweck der Ausbeutung der reichen Ölvorkommen mit ausländischen Konzernen geschlossen wurde, weckte Aserbaidschan das Interesse der wichtigen Erdölimporteure wie Europa und USA. Einnahmen durch das Erdöl und später die Erdgasförderung führten zur Regeneration der Wirtschaft und in gewissen Maßen zur sozialen Sicherheit im Land, was gleichzeitig von einem modernen Staatsaufbau begleitet wurde.

Obwohl Aserbaidschan nach der Unabhängigkeit 1991 ein Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie abgelegt hat, scheinen die durchgeführten Reformen in diesen Bereichen kaum effektive Wirkungen zu haben. Analysiert man den Zeitraum von der Annahme der Verfassung der Republik Aserbaidschan (VRA) am 12. November 1995⁶ und den abgehaltenen Referenden zur Verfassungsänderung im August 2002⁷, März 2009⁸ sowie dem Referendum vom 16. September 2016⁹ einschließlich der Evolution der Gesetzgebung und institutionellen Entwicklung bezüglich der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit bis heute, findet man immer noch bestehende Probleme wie Defizite bei der Implementierung des rechtsstaatlichen Prinzips der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, der Unabhängigkeit der Justiz und ihrer effektiven Wirkung zum Schutz der Rechtsordnung.

Neben vielen anderen internationalen Organisationen wie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Weltbank sowie nationalen Entwicklungsorganisationen wie der American Bar Association (ABA) und der Deutschen Gesellschaft

⁴ *Bardt*, Zwischen Sowjetlasten und Ölboom: Aserbaidschan im Transformationsprozess, in: Osteuropa-Wirtschaft 49 (2004), S. 162, 164; *Barisitz*, GUS-Reformnachzügler Armenien, Aserbaidschan, Georgien: Wirtschaftliche Erholung durch politisch-militärische Dauerkrise gehemmt, in: Osteuropa-Wirtschaft 40 (1995), S. 341, 342.

⁵ Der Berg-Karabach- oder Nagorny-Karabach-Konflikt gehört aktuell zu den *frozen conflicts* und wird immer wieder von aufbrechenden Spannungen an den Grenzgebieten zwischen Aserbaidschan und Armenien begleitet.

⁶ Azərbaycan Respublikasının Konstitusiyası; Englisch ohne Präambel: Council of Europe, Venice Commission, CDL (2003) 048, Strasbourg, 10.7.2003; Deutsch mit Präambel (unautorisierte Übersetzung): GTZ (Hrsg.), Verfassungen Armenien, Aserbaidschan, Georgien, 2007, S. 53 ff. Beide Fassungen sind noch auf dem Stand von 2002. In der vorliegenden Arbeit wurde zumeist die aktuelle Fassung der Verfassung nach dem Referendum zur Änderung der Verfassung der Republik Aserbaidschan am 26.09.2016 analysiert.

⁷ Eine Übersicht über die Änderungen aus dem Jahr 2002 findet sich in englischer Sprache bei: Council of Europe, Venice Commission, Draft Amendments to the Constitution of the Republic of Azerbaijan CDL (2002) 46, Strasbourg, 18.3.2002.

⁸ Council of Europe, Venice Commission, Draft Amendments to the Constitution of the Republic of Azerbaijan, CDL (2009) 025, Strasbourg, 26.2.2009.

⁹ Council of Europe, Venice Commission, Draft Amendments to the Constitution of the Republic of Azerbaijan, CDL-PI (2016)010, Strasbourg, 20.09.2016.



für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) hat auch die Europäische Union versucht, die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Aserbaidschan zu fördern.

Die Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidschan laufen seit 1999 auf der Grundlage des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA), seit 2004 werden die Beziehungen im Rahmen der ENP fortgesetzt, und seit 2009 ist Aserbaidschan Mitglied der Östlichen Partnerschaftsinitiative, die als Teilprogramm der ENP gilt.¹⁰

Neben der Stärkung der Handels- und Wirtschaftsstrukturen gehört auch die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Aserbaidschan zum Förderprogramm der EU, was Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.

Das Thema ist bisher in Aserbaidschan nicht wissenschaftlich bearbeitet worden. Es finden sich lediglich einige wissenschaftliche Aufsätze mit außen- und geopolitischen Betrachtungen. Eine komplexe Untersuchung beschränkt auf die Rechtsstaatlichkeit, ohne auf wirtschaftliche und außenpolitische Beziehungen einzugehen, gibt es bisher jedoch nicht.

1.2 Zielsetzung und Methoden der Untersuchung

Ziel dieser Untersuchung ist es, die Ergebnisse der von der EU durchgeführten Projekte im Sinne ihres Einflusses auf die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Aserbaidschan zu identifizieren, wissenschaftlich zu analysieren und mögliche Lösungsvarianten zu bestehenden Problemen vorzustellen. Zu diesem Zweck sind Unterfragen wie rechtsstaatliche Anforderungen der EU in den Beziehungen mit Drittstaaten sowie die Frage, wie offen Aserbaidschan für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit von außen ist, zu klären. Die Fragestellung der völkerrechtlichen Einmischung der EU in innere Angelegenheiten Aserbaidschans im Sinne des Einflusses auf die Rechtsstaatlichkeit und somit die mögliche Verletzung der Souveränität des Staates steht jedoch nicht im Mittelpunkt der Untersuchung. Die hohe Komplexität des Themas der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten eines Staates wäre im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht darstellbar.

Eine völkerrechtliche Analyse des Interventionsverbots wäre vor allem deshalb schwierig, weil das Bild der dazu bestehenden Staatenpraxis insgesamt verworren ist (Beispiele dafür sind die Einflussnahme auf die Außenpolitik (Ukraine 2013), die Herbeiführung eines Regimewechsels (Libyen 2011), die Suspendierung von Entwicklungshilfeverträgen (Surinam 1982), die Ein-

¹⁰ Mehr Informationen dazu auf Englisch in: https://eeas.europa.eu/delegations/azerbaijan/916/azerbaijan-and-eu_en (zuletzt abgerufen am 10.09.2018)



flussnahme auf die Regierungsbildung in Österreich 2000).¹¹ Es handelt sich bei diesem Tatbestand um einen der am wenigsten geklärten Bereiche des Völkerrechts.¹²

Zugleich handelt es sich um einen Begriff, der auf vielen Ebenen und in verschiedenen Kontexten verwendet und mit ganz unterschiedlichen Inhalten belegt wird.¹³ So beschränkt sich der Gebrauch der Vokabel nicht auf den völkerrechtlichen Verkehr, sondern gleichermaßen und insbesondere zählt selbige zum Repertoire der die internationalen Beziehungen beschreibenden Wissenschaften.¹⁴ Dabei ist der Verwendung des Begriffs unabhängig von seiner Zuordnung zu einem bestimmten wissenschaftlichen Bereich, sei es Völkerrecht oder Internationale Beziehungen, zumindest immer ein Vorwurf implizit.¹⁵ Oder wie *Kunig* meint:

*„Auf internationaler Ebene tadelt stets, wer fremdes Verhalten als Einmischung bezeichnet: Es bekennt sich kein Staat oder auch sonstiger Akteur dazu, sich in fremde Angelegenheiten eingemischt zu haben [...]“*¹⁶

Die inhaltliche Ähnlichkeit des Nichteinmischungsprinzips mit Grundbegriffen des Völkerrechts, deren Inhalt gleichfalls nur schwer juristisch fassbar ist, macht das Thema noch komplizierter: Souveränität, Unabhängigkeit, Gleichheit der Staaten, Selbstbestimmung der Staaten oder Völker sind Begriffe, die nicht endgültig juristisch geklärt sind.¹⁷

Die wissenschaftliche Literatur zur Einmischung in innere Angelegenheiten konzentriert sich zumeist auf die Staatenpraxis, nicht jedoch auf den Sachverhalt im Hinblick auf internationale Organisationen und den Staat, was im Rahmen der vorliegenden Arbeit untersucht wird. Dabei können gegenüber Staaten andere Einmischungsverbote vorhanden sein als gegenüber internationalen Organisationen, für deren Zuständigkeit von der jeweiligen Satzung auszugehen ist.¹⁸ Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass es sich um ein Rechtsprinzip handelt, das weniger effektiv ist als andere Prinzipien des Völkerrechts.¹⁹

¹¹ Mehr zu diesen Fällen in *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 286 – 314.

¹² Berstemann, Das Einmischungsverbot im Völkerrecht, S. 19; *Dahm*, Völkerrecht, Bd. 1, S. 208; *Kunig*, Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip, S. 25 (31); *Oppermann*, AVR 14 (1969/70), S.321 (327); *Wehser*, Die Intervention im gegenwärtigen Völkerrecht, in: Simma/Blenk-Knocke, Zwischen Intervention und Zusammenarbeit, S. 23 (23); *Wengler*, Völkerrecht, Bd. II, S. 1038.

¹³ *Kunig*, Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip. Zur Praxis der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) und des afrikanischen Staatenverkehrs, S. 22.

¹⁴ Ebenda, S. 19-23.

¹⁵ Vgl. dazu *Oppermann*, AVR 1969/70, S.321.

¹⁶ *Kunig*, Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip, S.25

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ Ebenda.



Da ein modernes Staatenpraxisverständnis völkerrechtlich relevante Handlungen auch anderer Völkerrechtssubjekte, insbesondere solche von internationalen Organisationen einschließt,²⁰ könnte auf die Frage der möglichen Einmischung der EU in innere Angelegenheiten Aserbaidschans im Sinne der Förderung der Rechtsstaatlichkeit teilweise eingegangen werden. Dabei ist hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale des völkerrechtlichen Interventionsverbots zu klären, ob es sich bei den Parteien um eigenständige Subjekte im Sinne des Völkerrechts handelt und ob eine mögliche Einmischung im Sinne des Titels der vorliegenden Dissertation möglich ist.

Generell gilt in der Völkerrechtslehre, dass im Rahmen des internationalen Rechtssystems sich alle Subjekte rechtlich auf gleicher Augenhöhe begegnen und kein Über- oder Unterordnungsverhältnis besteht. Wenn Souveränität eines Staats nach innen besteht, so gilt international demgegenüber die souveräne Gleichheit, wie es Art. 2 Nr. 1 der Satzung der Vereinten Nationen an die Spitze der Grundprinzipien stellt.²¹ Der Begriff der „inneren Angelegenheiten“ bezeichnet all diejenigen Fragen, die nicht Gegenstand des Völkerrechts sind, sondern der staatlichen Regelungsmacht vorbehalten sind und daher auch als *domaine réservé* bezeichnet werden.²² Dabei ist der Begriff *domaine réservé* als Tatbestandsmerkmal des Interventionsverbots zeitlich dynamisch und inhaltlich relativ, indem der Bereich der inneren Angelegenheiten in unterschiedlichen Zeiträumen durch völkerrechtliche Bindungen reduziert und durch die Kündigung der entsprechenden Verträge wieder erweitert werden kann.²³ Nach *Athen* ist in jedem Einzelfall die Reichweite, also der Verpflichtungsumfang der jeweils relevanten völkerrechtlichen Bindung zu berücksichtigen.²⁴

Die Europäische Union (EU) ist kein Staat, sondern eine überstaatliche (supranationale) Organisation, in der seit dem 1. Juli 2013 28 europäische Staaten zusammengeschlossen sind.²⁵ So gilt die EU nicht als klassische internationale Organisation wie beispielsweise die Vereinten Nationen (UNO) oder die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erhielt die EU Rechtspersönlichkeit. Die EU ist folglich ein Völkerrechtssubjekt, das internationale Übereinkünfte in eigenem Namen aushandeln und schließen kann.²⁶ Die Rechtspersönlichkeit impliziert für die Union – neben der *treaty making power* – die Verbindlichkeit der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, wozu insbesondere das

²⁰ Janik, Die Bindung internationaler Organisationen an internationale Menschenrechtsstandards, S. 449-451, siehe auch von Arnould, Völkerrecht, Rn.259.

²¹ Kunig, Macht und Recht in den internationalen Beziehungen, in *Verfassung und Recht in Übersee: VRÜ*, 2005, Band 38(1), S. 106.

²² Wehser, in: Simma/Blenk-Knocke, *Zwischen Intervention und Zusammenarbeit*; Shaw, *International Law*, S. 648.

²³ *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 168-175.

²⁴ Ebenda, S.175.

²⁵ https://europa.eu/european-union/index_en (zuletzt abgerufen am 10.09.2018).

²⁶ Vgl. Art. 47 EU.



Völkergewohnheitsrecht, aber auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze zählen.²⁷ Die Bindung der Union an das Völkergewohnheitsrecht ist im vorliegenden Zusammenhang besonders zu betonen, da das Interventionsverbot nicht in rechtsverbindlicher Form schriftlich niedergelegt ist, sondern seinen Geltungsgrund in der von einer entsprechenden Rechtsüberzeugung getragenen ständigen Staatenpraxis findet.²⁸ Es erscheint selbstverständlich, dass die EU etwa an die völkergewohnheitsrechtlichen Regeln über völkerrechtliche Verträge oder an die Grundsätze der territorialen Souveränität und Integrität gebunden ist.²⁹ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Union (auch in ihrer Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt, wie schon erwähnt und in Art. 47 EUV ausdrücklich festgehalten) als Mitglied der internationalen Gemeinschaft versteht und sich damit allen Regeln des Völkerrechts verpflichtet sieht. Dieser Grundsatz kommt auch in Art. 21 Abs. 1 EUV, wonach die Union sich unter anderem von der Achtung des Völkerrechts leiten lässt, und in Art. 216 Abs. 2 AEUV in Bezug auf völkerrechtliche Verträge zum Ausdruck.

Bereits erwähnt wurde, dass im Fall internationaler Organisationen die Befugnis oder Zuständigkeit zur Einmischung in innere Angelegenheiten in deren Satzung festgelegt ist. Die EU-Verträge - anders als Art. 2 Nr. 1 der Satzung der Vereinten Nationen oder die Satzung der O-SZE, in der das Interventionsverbot als eines der sechs grundlegenden Prinzipien in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki³⁰ festgelegt wurde - enthalten dazu jedoch keine vergleichbaren Regelungen. Der Regelungsgehalt von Art. 2 EUV, der die EU und deren Mitgliedstaaten u.a. auf die Achtung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet, öffnet den *domaine réservé* der Mitgliedstaaten nicht für sämtliche mit demokratischen Prozessen in Verbindung stehende Materien.³¹ Vielmehr beschränkt sich der Regelungsgehalt auf die Festlegung einer bestimmten Regierungsform und der damit unmittelbar und untrennbar verbundenen Anforderungen, wie z.B. der Durchführung freier und geheimer Wahlen in angemessenen Zeitabständen.³² Ein praktischer Anwendungsfall in diesem Zusammenhang war die Einflussnahme auf die Regierungsbildung in Österreich im Jahr 2000 durch die Maßnahmen der 14 EU-Mitgliedstaaten zur Verhinderung der Regierungsbeteiligung der rechtskonservativen Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ).³³ Es ging hier aber nicht um die EU als Völkerrechtssubjekt, sondern nur um die Mitgliedstaaten (dies schon deshalb, weil die EU erst nach dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags als eigenständiges Völkerrechtssubjekt gilt).

²⁷ *Epiney*, Die Bindung der Europäischen Union an das allgemeine Völkerrecht, EuR, Beiheft 2/2012, S. 27.

²⁸ *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 94.

²⁹ Mehr dazu *Tomuschat*, in: von der Groeben/Schwarze, EUV/EGV Art. 281, Rn. 40.

³⁰ Abgedruckt in: *International Legal Materials*, ILM 14 (1975), S. 1292.

³¹ *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S.171.

³² Ebenda.

³³ Mehr dazu *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S. 303-311.



Dagegen ist das Rechtsstaatsverfahren gegen den EU-Mitgliedstaat Polen der einzige aktuelle Fall, bei dem eine Einmischung der EU auf supranationaler Ebene wegen Fragen der Rechtsstaatlichkeit stattfindet. Dieses Verfahren beruht auf dem EU-Rechtsstaatsmechanismus, wobei ein effektives Ergebnis von der einstimmigen Mitwirkung aller Mitgliedstaaten abhängt.³⁴ So darf die EU zwar bezüglich der Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, für die es eine Rechtsgrundlage auf EU-Ebene gibt, nicht jedoch gegenüber Drittstaaten, bei denen die Beziehungen als Partnerschaft angesehen wird und auf gleicher Augenhöhe ausgehandelt wurde.

Aserbaidshan hat seine Unabhängigkeit am 18. Oktober 1991 erklärt und ist seit dem 02. März 1992 Mitglied der Vereinten Nationen sowie neun anderer internationaler und regionaler Organisationen.³⁵ So verfügt Aserbaidshan über alle Eigenschaften eines Staats und gilt damit als Subjekt des Völkerrechts sowie internationaler Beziehungen. Da die Rechtsstaatlichkeit als eigenständiges Konzept nicht den Sachverhalt zur Einmischung in innere Angelegenheiten in der Völkerrechtslehre ausmacht, ist auf die in der Staatenpraxis häufig reklamierten Materien wie den Vorwurf von Menschenrechtsverletzungen, Justiz und Wahlen und Willensbildungsprozesse einzugehen, die für die Rechtsstaatlichkeit relevant sind. Dies sind die Materien, die als *domaine réservé* Aserbaidshans als souveräner Staat gelten³⁶, soweit Aserbaidshan durch völkerrechtliche Verpflichtungen diese nicht reduziert hat. Gegenwärtig ist Aserbaidshan durch zahlreiche Konventionen zum Schutz der Menschenrechte gebunden. Zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen in diesem Bereich stellt die Mitgliedschaft im Europarat und damit die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einen effektiven Mechanismus dar, was ausführlich in Abschnitt 5.2.2 beschrieben wird.

Die Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidshan im Rahmen der östlichen Partnerschaftsinitiative der ENP sind auf der Grundlage des Prinzips des differenzierten Ansatzes konzipiert, nach dem Aserbaidshan frei entscheiden kann, in welchem Ausmaß es an dem EU-Angebot der politischen Assozierung und der wirtschaftlichen Integration teilnehmen wird.³⁷ Die gesamte Analyse der Verträge zur Regelungen der Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidshan im 6. Kapitel zeigt, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit als eigenständigen Konzepts nicht den Tatbestand der Einmischung in innere Angelegenheiten berührt. Die Resolution des Europa-

³⁴ Ausführlich dazu in Abschnitt 3.2.2 dieser Abhandlung.

³⁵ <http://www.mfa.gov.az/content/737> (zuletzt abgerufen am 10.09.2018).

³⁶ Vgl. *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, S.232.

³⁷ Mehr dazu in: <http://www.consilium.europa.eu/en/policies/eastern-partnership/azerbaijan> (zuletzt abgerufen am 10.09.2018).



parlaments, die die Menschenrechtsverletzungen in Aserbaidshjan kritisiert³⁸ und die Vorwürfe, die bezüglich der Wahlen und Demokratie von anderen internationalen Organisationen wie der OSZE gegen Aserbaidshjan mehrmals erhoben wurden,³⁹ sind eher dem Bereich der internationalen Politik zuzuordnen und nicht als ein völkerrechtlicher Sachverhalt zu betrachten. Ein seitens Aserbaidshjans erhobener Vorwurf gegenüber der EU wegen der Einmischung in innere Angelegenheiten ist gegenwärtig nicht bekannt.

Die hier vorliegende Analyse zur Frage, ob die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Aserbaidshjan durch die EU eine mögliche Einmischung in innere Angelegenheiten darstellt, beruht auf den Materialien, die zur Untersuchung des eigentlichen Themas der Dissertation benutzt wurden, die für eine umfassende Klärung dieser Frage nicht ausreichend sind. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Frage der Einmischung der EU in innere Angelegenheiten Aserbaidshjans als Drittstaat setzt noch tiefere und ausführlichere Untersuchungen voraus, was jedoch über den Umfang und die Richtung dieser Arbeit hinausgehen würde.

Die Auswahl der Untersuchungsmethoden ist durch das Ziel und den Gegenstand der Untersuchung bedingt. Aufgrund der Komplexität des Phänomens der Rechtsstaatlichkeit werden zur Bearbeitung des Themas nicht nur rechtswissenschaftliche, sondern auch politikwissenschaftliche Ansätze herangezogen.

Der Hauptteil der Arbeit wird durch die systematische Analyse der Schlüsseldokumente der ENP sowie der Östlichen Partnerschaft (ÖP) wie PKA EU-Aserbaidshjan, ENP-Aktionspläne, das Länderstrategiepapier 2007-2013, die Nationalen Richtprogramme 2007-2010 und 2011-2013, ENP-Länderberichte über Aserbaidshjan, das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) 2014-2020, Resolutionen des Europarates und des Europäischen Parlaments sowie die Länderberichte der OSZE abgedeckt. Zur Liste der zu analysierenden Dokumente gehören selbstverständlich auch die Verfassung der Republik Aserbaidshjan in ihrer alten und neuen Fassung, relevante Gesetze und andere Rechtsakte.

Zur Materialbeschaffung wurden Interviews mit den Vertretern internationaler Organisationen, Professoren, Anwälten und Richtern des Verfassungsgerichts in Aserbaidshjan geführt sowie die Daten der umfangreichen von der EU-Delegation in Baku geförderten Projekte verarbeitet. Darüber hinaus hat der Verfasser durch ein Praktikum im Europäischen Parlament einen umfassen-

³⁸ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=MOTION&reference=P8-RC-2017-0414&format=XML&language=EN> (zuletzt abgerufen am 10.09.2018).

³⁹ OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, OSCE/ODIHR Election Observation Mission Final Report, Final Report on the parliamentary elections in Azerbaijan, 6.11.2005, Warsaw 2006.



den Überblick über die Arbeitsweise im Rahmen der außenpolitischen Beziehungen der EU mit Drittstaaten gewonnen.

1.3 Aufbau der Arbeit

Für die Zwecke der Untersuchung ist die Abhandlung in sieben Kapitel gegliedert. Das der Einleitung nachfolgende zweite Kapitel enthält eine Darstellung der theoretischen Grundlagen des Begriffs „Rechtsstaatlichkeit“. Dabei werden die Elemente des Begriffs sowie der aktuelle Stand zur wissenschaftlichen Definition geschildert.

Im dritten Kapitel werden die unterschiedlichen Auffassungen des Rechtsstaats nach deutschem, französischem, britischem, russischem Recht dargestellt und der Begriff der „Rechtsstaatlichkeit“ auf der EU-Ebene und unter völkerrechtlicher Betrachtung analysiert. Damit werden die Gemeinsamkeiten sowie die Unterschiede der Auffassungen und der gegenwärtige Stand des allgemeinen Rechtsstaatsverständnisses dargestellt.

Das vierte Kapitel befasst sich ausführlich mit der Entwicklung der rechtsstaatlichen Strukturen in Aserbaidschan in historischer Hinsicht, angefangen mit den ersten Jahren der Existenz der Staatlichkeit in den Zeiten der Aserbaidschanischen Demokratischen Republik (ADR), von 1918 bis 1920, über die Sowjetzeiten bis zum gegenwärtigen Zustand der Rechtsstaatlichkeit. In diesem Kapitel werden die Ursachen benannt, die den Kern der mangelhaften Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Aserbaidschan nach der Unabhängigkeit ab 1991 bilden. Eine präzise Behandlung historischer Fragen im Rahmen der Untersuchung ist notwendig, um über den aktuellen Stand der rechtsstaatlichen Strukturen in Aserbaidschan aufzuklären.

Das fünfte Kapitel beinhaltet Darstellungen zur EU als Akteur im Bereich der Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Drittländern bzw. den Mitteln der EU, die zur Einflussnahme auf die Rechtsstaatlichkeit in Drittstaaten zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden das Konzept der Rechtsstaatsförderung durch die EU, ihre Förderstrategien sowie ihre Umsetzung im Rahmen der ENP beleuchtet. Zu diesem Kapitel gehören auch die Tätigkeiten zur Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Aserbaidschan von anderen internationalen Akteuren wie OSZE, Europarat, Weltbank und die Analyse des Zustands des Menschenrechtsschutzes in Aserbaidschan nach der Ratifizierung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Dies geschieht anhand einer Analyse der Ergebnisse von umgesetzten Projekten sowie der Analyse der Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in



Bezug auf Aserbaidtschan. In der Zusammenfassung des Kapitels wird darauf eingegangen, inwieweit Aserbaidtschan als Staat offen für den Einfluss auf die Rechtsstaatlichkeit von außen ist.

Im sechsten Kapitel wird der Forschungsgegenstand konkretisiert, indem die Verankerung der Förderung der Rechtsstaatlichkeit anhand der Unionsdokumente, die als Grundlagen der Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidtschan gelten, sowie der Ergebnisse der durchgeführten Projekte im Bereich der Rechtsstaatsförderung in Aserbaidtschan analysiert werden.

Die Schlussbetrachtungen enthalten ein Fazit zum Beitrag der EU zur Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Aserbaidtschan, indem die Ergebnisse der Untersuchung mit der Beantwortung der Haupt- und Unterfragen sowie einem Ausblick dargestellt werden.